



Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung Direktion Soziales und  
Gesundheit Abteilung  
Ernährungssicherheit und  
Veterinärwesen  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Organisationseinheit: BMG - II/B/12 (Lebensmittelsicher-  
heit bei der Fleischerzeugung und  
tierische Nebenprodukte)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Rudolf Scherzer  
E-Mail: rudolf.scherzer@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4345  
Fax: +43 (1) 71344041743  
Geschäftszahl: BMG-74310/0024-II/B/12/2015  
Datum: 17.07.2015  
Ihr Zeichen:

[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at); [ESV.post@ooe.gv.at](mailto:ESV.post@ooe.gv.at)

## **Information zur 2. Änderung der SRM-Definition bei Rindern aus Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits mit Erlass BMG-74310/0016-II/B/12/2015 vom 21.05.2015 angekündigt, wurde am 16. Juli 2015 die Verordnung (EU) 2015/1162 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 188) veröffentlicht, welche den Anhang V der Verordnung (EG) 999/2001 neuerlich ändert (siehe Beilage).

Die nunmehrige Änderung betrifft die Definition des spezifizierten Risikomaterials (SRM) bei Rindern aus Ländern mit vernachlässigbarem BSE-Risiko. Mit Inkrafttreten der oben genannten Verordnung am 5. August 2015 ist bei diesen Rindern nur mehr eine reduzierte Liste als SRM einzustufen und zu entfernen:

Schädel (ohne Unterkiefer) incl. Gehirn und Augen sowie Rückenmark von über 12 Monate alten Tieren

Derzeit sind 17 EU-Mitgliedstaaten, u. a. Österreich, Ungarn, Kroatien, Slowenien, Slowakei gemäß Entscheidung der Kommission 2007/453/EG als Länder mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. In naher Zukunft ist diese Einstufung für weitere Länder (u. a. für Tschechien, Schweiz/Liechtenstein, Frankreich) zu erwarten.

Als maßgebliches Kriterium zur Feststellung der Herkunft der Tiere ist der Ländercode auf der Ohrmarke heranzuziehen.

Werden in einem Schlachtbetrieb Tiere aus Ländern mit unterschiedlichen BSE-Statusklassen angeliefert, muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass eine strikte Separierung der Tiere im Schlachtprozess eingehalten und abhängig von der Herkunft der Tiere die vorgeschriebene Entfernung, getrennte Sammlung, Einfärbung und Entsorgung von SRM (wie z.B. Tonsillen, Teilstücke vom Darm und gesamtes Gekröse) lückenlos gewährleistet wird.

Für die praktische Umsetzung sind in den Betrieben geeignete detaillierte Arbeitsanweisungen zu erstellen und eine entsprechende Einschulung des verantwortlichen Personals zu veranlassen. Die korrekte und nachvollziehbare Durchführung ist von den zuständigen amtlichen Kontrollorganen zu überprüfen.


Es wird ersucht, die betroffenen Behördenorgane und Wirtschaftskreise entsprechend zu informieren und eine ordnungsgemäße Umsetzung zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Mag. Rudolf Scherzer

Beilage/n: Verordnung (EU) 2015/1162

Signaturwert	hOairiLHfggCPWWz2/6DyXh0u9KcGRiz2cBdndGDbbu/mUBXgZwizsy2QYil1eSL JXFCC3yDYG7p+bDFVpMx3t6nryHrB675wRyzJ9G5h+/fYeznHKkM5Ka6WbzonTzGF uTk6QJ68DAq1URBweQJCTqJH9NzwxN8oh1Qzs897Y=	
	Unterszeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit, C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-20T07:47:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	